

**Dritte Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald  
zur Änderung der  
Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als  
untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde  
(Dritte Änderungs-Gebührenverordnung)**

**Vom 20. Mai 2022**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) wird verordnet:

§1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Zweiten Änderungs-Gebührenverordnung vom 14. Dezember 2021 wird geändert.
  
- (2) Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10. Februar 2020 (Gebührenverzeichnis) in der Fassung der Zweiten Änderungs-Gebührenverordnung vom 14. Dezember 2021 erhält die aus dem beigefügten Anhang zu dieser Dritten Änderungs-Gebührenverordnung ersichtliche Fassung.
  
- (3) Im Übrigen gilt die Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Zweiten Änderungs-Gebührenverordnung vom 14. Dezember 2021 unverändert weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

Freiburg, den 20. Mai 2022

Störr-Ritter  
Landrätin

**Anlage zur Dritten Änderungs-Gebührenverordnung  
des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald**  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben  
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverzeichnis)  
Vom 20. Mai 2022

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
<b>55.51.</b>	<b>Landwirtschaft</b>	
<b>55.51. 02</b>	<b>Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren einschließlich Cross Compliance</b>	
55.51. 02. 01	Ausnahmegenehmigungen nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	30 bis 200

Abkürzungsverzeichnis

FAKT

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl